Stellungnahme der

Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V. BVMB vom 28.07.2025 zum

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge

Die BVMB begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge in der Fassung vom 22.07.2025, der aus Sicht der mittelständischen Bauwirtschaft im Gegensatz zum Vorentwurf einen ausgewogenen Ansatz im Hinblick auf die Einschränkung des Grundsatzes der losweisen Vergabe aufgenommen hat.

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
§ 97 Abs. 4 GWB	Die Erleichterung zur Anwendung von Gesamtvergabe in § 97 Abs. 4 GWB bezieht sich nun noch auf die Maßnahmen, die aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität" finanziert werden und eine Größenordnung über ca. 13 Mio. € Auftragswert haben. Die ursprünglich im Vorentwurf vorgesehene Regelung zu § 97 Abs. 4 GWB ließ befürchten, dass verstärkt Gesamtvergabe ausgeschrieben werden und damit der Wettbewerb eingegrenzt wird. In bestimmten Gewerken gibt es nur sehr wenige Gesamtanbieter, sodass ein eingeschränkter Wettbewerb auch dem haushaltsrechtlichen Gebot der Wirtschaftlichkeit entgegenläuft. Je größer Vergabepakete sind, desto weniger Bieter gibt es, mit der Folge, dass bei einer größeren auftraggeberseitigen Nachfrage auch die Preise steigen werden. Der deutsche Baumarkt ist überwiegend mittelständisch geprägt und die mittelständischen Unternehmen haben ein großes Interesse daran, direkt Vertragspartner der öffentlichen Hand zu sein. Mittelständische Bauunternehmen empfinden eine Nachunternehmerrolle aus vertragsrechtlicher Sicht oft als nachteilig, im Gegensatz zu einem direkten Auftragsverhältnis zum öffentlichen Auftraggeber mit klaren und fairen Bedingungen. Auf der Hand liegt, dass bei vermehrten Gesamtvergaben Komplettanbieter, in der Regel Konzernunternehmen, von der öffentlichen Hand beauftragt werden, die dann wiederum in vielen Fällen, weil sie keine ausreichende Eigenfertigungstiefe besitzen, Bauleistungen bei Nachunternehmern „einkaufen". Dabei werden dann üblicherweise Koordinierungszuschläge (Generalunternehmerzuschlag) in Ansatz gebracht, die entweder der öffentliche Auftraggeber zusätzlich zu entrichten hat, oder die an der Vergütung des Nachunternehmers eingespart werden (oder beides). Unsere Überzeugung ist, dass nur ein bereiter Markt, bei dem viele Wirtschaftsteilnehmer Angebote legen können, eine wirtschaftliche Mittelverwendung sichert und damit gleichzeitig

	auch die Gefahr von Oligopolstrukturen auf Anbieterseite eindämmt. Mit der jetzt vorliegenden Formulierung im Entwurf ist aus unserer Sicht der grundsätzliche Vorrang der losweisen Vergabe, mithin die Berücksichtigung mittelständischer Interessen, ausreichend berücksichtigt.
§§ 158, 161 GWB	Die Einführung elektronischer Kommunikation im Vergabenachprüfungsverfahren wird ausdrücklich begrüßt. Die bisher regelmäßig anzutreffende Kommunikation per Fax ist anachronistisch und deckt sich nicht mit den Ansprüchen einer digitalen Verwaltung.
§ 160 Abs. 3 Nr. 5 GWB	Die Erstreckung der Unzulässigkeit eines Nachprüfungsantrages auf die Fälle des offensichtlichen Missbrauchs des Antrags- und Beschwerderechts nach § 180 Abs. 2 GWB ist geboten. In der Praxis erfahren wir von Fällen, in denen eine Vergaberüge „ins Blaue hinein" gestellt wird, in der Hoffnung, über die Akteneinsicht im Nachprüfungsverfahren Anknüpfungspunkte für eine konkrete Rüge zu finden. Dieses Verhalten bremst den Abschluss von Vergabeverfahren unnötig.
§ 173 Abs. 1 GWB	Die Einschränkung des Rechtswegs bei Vergabebeschwerden vor dem OLG im Referentenentwurf sehen wir aus rechtspolitischer Sicht kritisch. Nach unserer Einschätzung wird die Begrenzung des Rechtswegs in § 173 GWB nur theoretisch zur Beschleunigung in wenigen Ausnahmefällen beitragen. Auch öffentliche Auftraggeber werden bei Beschwerdeverfahren gut überlegen, den Auftrag vorzeitig ohne Abschluss des Rechtsmittelverfahrens zu erteilen, da sie grundsätzlich Schadensersatzansprüche fürchten müssen und im Zweifel damit einen Auftrag auch zweimal bezahlen müssten.
§ 55 Abs. 3 BHO	Die Einführung eines Schwellenwertes für Direktaufträge in die BHO halten wir für sinnvoll. Aus unserer Sicht ist die BHO nebst den Verwaltungsvorschriften ein unterschätzter Hebel bei der Beschleunigung von Beschaffungsvorgängen. Das sogenannte Zuwendungsvergaberecht, welches vor allem auch durch die entsprechenden Musterformulare bei der Gewährung von Zuwendungen (z.B. ANBestP) geprägt ist, könnte dem Auftraggeber größere Spielräume ermöglichen. Viele öffentliche Auftraggeber scheuen sich, z.B. die bereits bestehenden Möglichkeiten bei der Wahl der Vergabeart zu nutzen, weil sie befürchten, bei einer Mittelverwendungsprüfung Zuwendungen zurückzahlen zu müssen, wenn einzelne Begründungen als „schwerer Vergabefehler" bewertet werden. Dieser psychologische Effekt (Blame Game) könnte durch eine Entschärfung der Haftungsregeln im Zuwendungsrecht bzw. den Förderbedingungen beseitigt werden.

	Insoweit schließen wir uns auch der Forderung des 10. Deutschen Baugerichtstags (AG 2 Vergaberecht) an, der folgende Empfehlung ausgesprochen hat: *Die Normgeber sollen durch eine Überarbeitung der bestehenden Bestimmungen (VV zu § 44 LHO/BHO, ANBest etc.) investitionshemmende Rückforderungsrisiken reduzieren, insbesondere Rechtsklarheit über die Anwendung des jeweiligen Vergaberegimes schaffen und Rückforderungen auf solche Fälle begrenzen, in denen der zur Rückforderung berechtigende Verstoß gegen das Vergaberecht nachweislich wirtschaftliche Folgen hatte.*